



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

3. Dezember 2019
Josef Wyss

A 74 Anfrage Roth David und Mit. über das Ausmass und die Wirkung von Steuerverlusten durch Verrechnung von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen / Finanzdepartement

David Roth ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden und verlangt Diskussion.

David Roth: Die in der Antwort aufgeführte Differenzierung zwischen den beiden Steuersystemen (monistisches und dualistisches System) ist selbstverständlich korrekt. Wenn eine Privatperson ein Grundstück verkauft, wird die Grundstückgewinnsteuer fällig. Ganz im liberalen Sinn werden Gewinne, die nicht mit einer Leistung verknüpft sind, relativ hoch besteuert. Wenn eine Privatperson ein Grundstück nach drei Jahren mit einem Gewinn von 100 000 Franken verkauft, beträgt die Steuer 21 Prozent, bei einem Gewinn von 1 Million Franken sind es 28 Prozent. Wenn eine juristische Person ein Grundstück verkauft, erfolgt die Besteuerung als Unternehmensgewinn. Die Unternehmensgewinnsteuer ist im Kanton Luzern deutlich tiefer. Die juristischen Personen werden also gegenüber den natürlichen Personen massiv bevorteilt. Damit aber noch nicht genug, denn eine juristische Person kann gleichzeitig auch den Unternehmensverlust verrechnen, also die getätigten Ausgaben. Dadurch kann eine juristische Person die Steuern praktisch vermeiden. Warum bin ich mit der Antwort nicht zufrieden? Ich möchte wissen, wie häufig Grundstücksgewinne mit Unternehmensverlust verrechnet wurden. Weiter möchte ich wissen, wie häufig Grundstücksgewinnsteuern zumindest als Unternehmensgewinn angefallen wären, wenn sie effektiv als Gewinn ausgewiesen und nicht als Verlust gegengerechnet worden wären. Auf all die zusätzlichen Möglichkeiten, wie etwa sich über Tochterfirmen gegenseitig Leistungen zu verrechnen, gehe ich gar nicht erst ein. Allenfalls muss ich aber zu diesem Thema eine weitere Anfrage einreichen. Vielleicht sollte sich unser Rat der Frage der unterschiedlichen Grundstücksgewinnsteuer von natürlichen und juristischen Personen einmal annehmen.

Heidi Scherer: Es erstaunt schon, dass der Anfragende die Diskussion verlangt hat. Aus der regierungsrätlichen Antwort ist ersichtlich, dass bei juristischen Personen im Kanton Luzern die Grundstücksgewinne nicht via Sondersteuer Grundstückgewinnsteuer erhoben werden; die Liegenschaften unterliegen ganz einfach der ordentlichen Gewinnsteuer. Das entspricht unserem Steuergesetz. Da nützt auch die unterschwellige Unterstellung eines Systemmissbrauchs nichts. Die Steuerhoheit für die Staatssteuern liegt bei den Kantonen. Darum können gemäss unserem bewährten Föderalismus im vorgegebenen Rahmen unterschiedliche Steuergesetzgebungen bestehen. Darum gibt es auch bei der Handhabung von Grundstücksgewinnen bei juristischen Personen kantonale Unterschiede. Im Kanton Luzern gilt das dualistische System, im Kanton Zürich das monistische. Im Kanton Luzern werden Gewinne aus Grundstückverkäufen von juristischen Personen besteuert, indem der Gewinn im ordentlichen Ergebnis eingerechnet wird und somit auch der ordentlichen

Gewinnsteuer unterliegt. Wir sehen keinen Anlass, dass diesbezüglich statistische Auswertungen oder neue Erhebungen gemacht werden müssen. Das heutige System entspricht dem Gesetz und der langjährigen Praxis. Der Ausweis von kalkulatorischen Betriebsverlusten im Gegensatz zu echten Betriebsverlusten automatisch als einen möglichen Missbrauch zu taxieren, ist für uns nicht akzeptabel, und eine steuergesetzliche beziehungsweise buchhalterische Möglichkeit der Verlustverrechnung als «profitieren» zu bezeichnen, ist schlicht unprofessionell. Beide Punkte stehen in der Anfrage von David Roth. Da die absolut identische Anfrage im Kanton Bern – wo übrigens auch das monistische System gilt – durch die SP ebenfalls eingereicht und für den Kanton Luzern eins zu eins übernommen wurde, hat man mit dieser Anfrage vor allem etwas getan, nämlich die Verwaltung und uns beschäftigt. Eine vorgängige Abklärung über mögliche unterschiedliche Steuergesetzgebungen hätte Klärung gebracht und die Anfrage überflüssig gemacht.

Armin Hartmann: David Roth macht einen wichtigen Denkfehler: Juristische Personen können nicht einfach mit natürlichen Personen verglichen werden. Wenn der Gewinn in einer Unternehmung entsteht und besteuert wird, kann er noch lange nicht einfach verbraucht werden. Irgendeinmal geht der Gewinn an eine natürliche Person und wird nochmals besteuert. Es muss also immer von der Gesamtbesteuerung ausgegangen werden. Das heutige System ist bezüglich der natürlichen und juristischen Personen wohl einigermaßen fair. Bei der Grundstückgewinnsteuer gibt es aber durchaus Diskussionsbedarf. Was die Besteuerung des Grundstückgewinns und anderer Einkommen von natürlichen Personen angeht, ist der Steuersatz auf dem Grundstückgewinn rund ein Viertel zu hoch. Ich habe einen entsprechenden Vorstoss dazu eingereicht und warte gespannt auf die Antwort der Regierung. Die von David Roth gestellten Fragen, und da gebe ich meiner Vorrednerin recht, haben aber einfach nur die Verwaltung beschäftigt.

Hans Stutz: Ich verstehe von dieser Sache ziemlich wenig, aber ich habe etwas gelernt, nämlich dass Handlungsbedarf besteht. Das Votum von Heidi Scherer hat deutlich gemacht, dass das jetzige System verbesserungsfähig ist und juristische und natürliche Personen bei der Grundstückgewinnsteuer gleichgestellt werden sollen.

David Roth: Wenn der Gewinn der juristischen Person ausbezahlt wird, erfolgt tatsächlich eine Besteuerung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich den Gewinn über mehrere Jahre auszuzahlen lassen und so die Progression zu verringern. Die Auszahlung ist aber auch über Dividenden möglich. Die Dividendenbesteuerung, und das hat der Regierungsrat mehrfach ausgeführt, birgt eine massive Bevorteilung gegenüber den anderen Einkommen.

Armin Hartmann: Das gilt nur für qualifizierte Beteiligungen und nicht generell für alle Dividendenauszahlungen.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Ich verstehe, dass David Roth mit der Antwort nicht zufrieden ist, aber da es keine Statistik gibt, können wir auch keine weiteren Ausführungen dazu machen. Das Wesentliche wurde gesagt. Eine Aussage des Anfragenden ist falsch, nämlich dass man sein Grundstück quasi auf die Firma überschreiben kann und deshalb der niedrigere Tarif der Grundstückgewinnsteuer zur Anwendung kommt. Wenn man das macht, bezahlt die natürliche Person, und das Thema ist erledigt. Typischerweise fällt eine hohe Grundstückgewinnsteuer dort an, wo jemand über längere Zeit ein Grundstück hortet. So entsteht eine Wertsteigerung, die besteuert wird. Eine Firma kauft in der Regel ein Grundstück kurz vor der Verwendung, so findet keine Wertsteigerung statt, und der entgangene Gewinn ist sehr gering. Die wesentlichen Grundstückgewinne und die entsprechenden Steuern sind beispielsweise bei der Veräusserung von Grundstücken in der Landwirtschaft angefallen. Dabei sind natürlich hohe Gewinne angefallen, da keine Ersatzinvestitionen gemacht wurden. Stiftungen sind übrigens auch steuerbefreit.